

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

Zustandsorientierte Ertüchtigung (ZOE) FGL3712 / FGL3713 Trattendorf,
Az. 27.1-1-80

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe vom 15. August 2023

Die Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB) beabsichtigt die Zustandsorientierte Ertüchtigung (ZOE) einer Erdgashochdruckleitung DN 300 St (DP25) in der Gemarkung (Landkreis Spree-Neiße) zwischen den Ortsteilen Slamen und Trattendorf auf ca. 2.054 m und in einer Tiefe von 1,40 m unter Geländeoberkante. Grund für die Verlegung der neuen Leitung sind Umhüllungsschäden an der vorhandenen Ferngasleitung (FGL) 3712 / FGL 3713.

Die Trasse beginnt in einem Mischwald an der südöstlichen Randlage der Stadt Spremberg mit Sportplätzen und Wohnhäusern, quert eine breite Schotterstraße (Baustraße BS Nord), die zur Versorgung der Windkraftanlagen dient, und verläuft parallel zu Waldwegen durch zumeist Kiefernforst bis an die Kante des Geländeabfalls des Spreetals.

Die Bauausführung soll zwischen Mai bis Oktober realisiert werden und wird aufgrund der Länge der Leitung (2.054 m) auf die Jahre 2023 und 2024 aufgeteilt. Im Jahr 2023 werden ca. 800 m der Trasse erneuert. Die restlichen ca. 1.254 m werden im Jahr 2024 ausgewechselt. Da die Baumaßnahme außerhalb der Heizperiode stattfindet, werden keine Provisorien benötigt.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit den Nummern 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben sind das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Slamer Heide“, die Trinkwasserschutzzone III der Wasserwerke Spremberg sowie die gesetzlichen geschützten Biotope „Trockene Sandheide“ und „Silbergrasreiche Pionierfluren“ betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass die ZOE der FGL 3712 / FGL 3713 in Spremberg keine Merkmale aufweist, die erhebli-

che nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung der Oberflächen für den Baubeginn, das Auswechseln der Gasleitung an sich und die Wiederherstellung des Geländes.

Die gesamte Baumaßnahme beschränkt sich auf den Schutz- und Arbeitsstreifen. Die Rodungsfläche beträgt 1.177,87 m² (0,178 ha). Im Genehmigungsbescheid der Oberförsterei Drebkau wurde eine Ersatzfläche von 1.562,10 m² (0,156 ha) für die Rodung festgeschrieben. Die Bäume, die gefällt werden sollen, befinden sich entlang des Arbeits- und Schutzstreifens. Die Bäume stehen zum Teil zusammen, zum Teil handelt es sich um einzelne Lichthungen. Die Gesamtauswirkungen auf das Landschaftsbild können daher nicht als nicht erheblich im Sinne des UVPG bezeichnet werden, sondern sind eher als Erhaltung des Schutzstreifens zu bezeichnen. Die Bäume, die im südlichen Teil des Vorhabens gefällt werden sollen, befinden sich innerhalb des Schutzstreifens. Somit wird der Charakter des LSG "Slamer Heide" nicht verändert und die Erhaltungsziele des Gebietes werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Baumschutzmaßnahmen minimieren die schädlichen Einflüsse auf die randlich am Baufeld/Schutzstreifen stehenden Bäume.

Das Bauvorhaben tangiert im südlichen Abschnitt die Randlage der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks Spremberg. Der Schutz des Grundwasserkörpers hat hier hohe Priorität für Qualität und Quantität. Es gelten allgemeine Verbote und Gebote für Arbeiten in Wasserschutz-zonen. Nur das südliche Drittel zwischen den Schilderpfählen 40 und 43/44/45 tangiert den Rand der Trinkwasserschutzzone. Hier gelten die besonderen Regeln für Arbeiten in Trinkwasserschutz-zonen.

Das Sanierungsvorhaben stellt keine Gefährdung der Wasserqualität und -quantität dar. Durch das Vorhaben werden keine gefährlichen, giftigen oder Wassergefährdenden Stoffe freigesetzt. Die Maßnahmen des Bauvorhabens berühren das Grundwasser oder Oberflächengewässer nicht. Bei Einhaltung der Richtlinien zu Bauarbeiten in Trinkwasserschutz-gebieten beeinflussen die Wirkungen des Vorhabens weder das Grundwasser noch das Oberflächenwasser.

Im Bereich der zu genehmigende Baumaßnahme fand in 03/2023 die turnusmäßige Trassenpflege der NBB-Betriebsführung statt. In diesem Zusammenhang wurde eine „Mulchung“ der Trasse über den Schutzstreifen einschließlich eines Verschnitts des Lichtraumes oberhalb der Trasse durchgeführt. Hierbei kam es zu einem Eingriff und Störung in den vorhandenen Flora- und Faunahabitate in diesem Bereich. Die Maßnahmen erfolgte losgelöst vom Antragsverfahren zur Erneuerung der Leitung.

Die Besenheide ist in den geschützten Biotopflächen 1 bis 3 direkt über der Geländeoberfläche abgeschnitten worden. Die Randbereiche sind intakt und müssen unbedingt während der Bauarbeiten geschützt werden. Die Fläche des geschützten Biotops 4 ist in großen Teilen unberührt geblieben. Auch hier müssen die Randbereiche während der aktiven Bau-phase vor Befahren oder Ablagerung von Baumaterial geschützt werden.

Die Erdbauarbeiten werden auf das technisch erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die direkten Bodeneingriffe verändern drei Biotoptypen: die ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren und die geschützten Biotope „Trockene Sandheide“ Biotop-Nr. 06102 und „Silbergrasreiche Pionierfluren“ Biotop-Nr. 051211. Im Bereich des direkten Bodeneingriffs betroffenen gesetzlich geschützten Biotope wurden im Laufe der Trassenpflege im März 2023 gemulcht. Zwar werden kurzzeitig die typischen Trockenbiotope aus Besenheide und Silbergras beeinträchtigt, diese sind aber auf offene und offen gehaltene Sandflächen angewiesen und können sich zwischen sechs und 15 Jahren regenerieren. Die regelmäßige Trassenpflege hält höherwüchsige Vegetationsbestände von den Flächen fern, so dass die geschützten Biotope sich gut ausbreiten konnten. Bei der Durchführung der Bauarbeiten wird darauf geachtet werden, dass die randlichen Vegetationsbestände nicht von den Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Damit kann die natürliche Sukzession schnell voranschreiten. Die Regenerationsfähigkeit ist unter den gegebenen Umständen hoch.

Die Störung durch die Verlegung in offener Bauweise ist nur eine temporäre Beeinträchtigung des Biotopes, die sind schon im Laufe der Trassenpflege gestört wurden. Es ist davon auszugehen, dass die Biotope sich nach Abschluss der Baumaßnahme relativ schnell und gut regenerieren werden. Aufgrund dessen und aufgrund des geringen und temporären Eingriffs können erheblich nachhaltige, bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind temporär und wirken sich, auch unter Berücksichtigung der Vorkehrungen der Vorhabenträgerin, nicht dauerhaft nachteilig auf die Erhaltungsziele des LSG, der Trinkwasserschutzzone III sowie auf die geschützten Biotope aus. Zu dieser Einschätzung kommt auch die zuständige Naturschutzbehörde in den vorliegenden Stellungnahmen vom 24.08.2022 und vom 12.06.2023. In dem Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 12.06.2023 wurde klargestellt, dass das Vorhaben keine Betroffenheit von geschützten Biotopen auslöst und dass eine nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf das LSG nicht ersichtlich ist.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für die geplanten Sanierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe